

Nötwendigkeit seiner Iteration bemüht. Es muss doch bei der Auslegung der InsVV der Wille des BMJ ergründet werden. Und unabhängig von grammatikalischen, teleologischen, systematischen und historischen Argumenten, die für die Anwendung einer sich wiederholenden Rechnung auch von *Zimmer* nicht benannt werden, erscheint es doch absurd, den Ministerialbeamten zu unterstellen, sie würden vom Rechtspfleger erwarten, dass er die Vergütung sofort berechnet, bis sich auf der letzten Nachkommastelle nichts mehr ändert und hätten in Kenntnis der USt-barkeit des Vergütungsanspruchs (vgl. § 7 InsVV) hierzu dann auch keine ausdrückliche Regelung getroffen.

Offen bleibt schlussendlich auch, weshalb *Zimmer* im selben Werk für eine Abschaffung der Vergleichsrechnungen im Rahmen des § 3 Abs. 1 lit. b) InsVV votiert, damit die Vergütungsermittlung nicht in „eine Beschäftigungstherapie ausartet“ (vgl. *Zimmer*, a.a.O., § 3 Rn. 36). Ist der Beschäftigungsaufwand bei Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division erst dann schätzenswert, wenn man die Rechenschritte so oft wiederholen muss, bis sich das Ergebnis auf der Nachkommastelle nicht mehr verändert?

3. Schlussbemerkungen

Nach der Lektüre der beiden Kommentierungen kann man also resümierend festhalten, dass der Heidelberger Kommentar sachliche und konservative Ansätze verfolgt, konsequent ist und inhaltlich zur Lösung der meisten Fälle ausreicht. Die Neuauflage von *Zimmer* ist detailreicher, aber auch progressiver. Mit beiden Kommentierungen können sich angehende Insolvenzverwalter mit den vergütungsrechtlichen Vorschriften und den damit zusammenhängenden Verfahrenssachverhalten vertraut machen. Auch findet der alteingesessene Berufsverwalter das ein oder andere Argument in diesen Kommentierungen, um zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse eine höhere Vergütung begründen zu können. Aber auch die von der Vergütung Betroffenen können ein Grundverständnis von der Materie erlangen und jedenfalls bei *Zimmer* das eine oder andere Argument finden, um eine Kürzung der Verwaltervergütung zu erreichen. Insbesondere Schlussrechnungsprüfer werden die besonderen Ausführungen zu den betriebswirtschaftlichen und buchhalterischen Vorgängen im Ausgangspunkt der juristischen Auslegung bei *Zimmer* schätzen.

Tobias Alexander Knapp

Kontrolle und Aufsicht im Insolvenzverfahren

Haarmeyer/Lissner/Metoja, 1. Aufl. 2023, 49,90 € (Digitalausgabe 48 € im 2-Jahres-Abonnement), Verlag Reckinger

§ 1 Satz 1 InsO postuliert den Auftrag der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung. Bekanntlich ist das Insolvenzverfahren zudem im Wesentlichen vom Grundsatz der Gläubigerautonomie geprägt. Was sich insbesondere durch die Institute des Gläubigerausschusses (§§ 67 ff. InsO) bzw. der Gläubigerversammlung (§§ 74 ff. InsO) mit all ihren Befugnissen (dazu ausführlich Nerlich/Römermann/Weiß, InsO/InsR, Kommentierung §§ 68 ff. InsO) oder letztlich der Möglichkeit zur Wahl eines anderen Insolvenzverwalters gem. § 57 InsO zeigt. Gebrauch wird von der Gläubigerautonomie in der Praxis gerade gläubigerseitig viel zu wenig gemacht. Nun mag es aber auch und insbesondere Einzelfall-Situationen geben, in denen im Rahmen eines Insolvenz-

verfahrens der Aufsicht über den Insolvenzverwalter eine noch größere Bedeutung für eine dem entsprechende Abwicklung zukommt, als im Grundsätzlichen schon. Das vorliegende Werk, gleich ob als Buch oder Digitalausgabe, bietet mit seinen 338 Seiten eine überaus nützliche Arbeitshilfe für alle Beteiligten eines Insolvenzverfahrens, nicht nur für das nach § 58 InsO explizit angesprochene Insolvenzgericht: Vorstehendem entsprechend bietet das Werk vielmehr insbesondere für Gläubiger/deren Vertreter und Berater einen praxisbezogenen Mehrwert.

EsenthältschoneinumfangreichesInhaltsverzeichnis(s.ausführlich https://www.reckinger.de/media/productattach/k/o/kontrolle_und_aufsicht_ivz.pdf, abgerufen 5.2.2023). Letztlich erleichtert das sehr gute Stichwortverzeichnis dem Leser den Einstieg zur Antwort auf seine Fragen: Z.B. von Risiken eines Insolvenzverfahrens an sich, über die Verfahrensbeteiligten, (gerichtlichen) Handlungsmöglichkeiten, der Sonderinsolvenzverwaltung bis hin zu Schlussrechnung/Rechnungslegung und Aufsicht bei der Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters.

Die Autoren – neben *Haarmeyer/Lissner/Metoja* haben *Sabine Krauß* und *Dr. Peter Rechel* mit an dem Werk gearbeitet; insgesamt gerade in dieser Zusammensetzung interdisziplinäre Praktiker und Kenner der Materie – schaffen zum Thema „Kontrolle und Aufsicht im Insolvenzverfahren“ einen neuen Maßstab. Sie bieten damit die Möglichkeit gelebter Gläubigerautonomie und somit auch der seit Jahren schon herbeigesehnten Akzeptanz eines Insolvenzverfahrens über das Bisherige hinaus. Zahlreiche Tipps und Beispiele, wie sie in der Praxis regelmäßig vorkommen, dienen dem Leser dazu. Einen absoluten Mehrwert in dem Zusammenhang bieten insbesondere Anhang 1 (Insolvenzrechtliches ABC) sowie die in den Anhängen 2 – 4 dargestellten Kölner, Heidelberger bzw. Hamburger Leitlinien.

Allein die Schriftgröße des Buchs gibt vielleicht einen möglichen Kritikpunkt. I.Ü. ist dieses Werk für die Praxis nicht nur gut geeignet. Sondern überaus empfehlenswert, gerade für Gläubiger wie Banken, Produzenten, Lieferanten etc.!

Christian Weiß

Die GmbH in Krise, Restrukturierung und Insolvenz

Karsten Schmidt, Wilhelm Uhlenbruck (Hrsg.), 6. Aufl. 2023, 1299 S., 189 €, Verlag Dr. Otto Schmidt

Die bisherige Struktur des bewährten Handbuchs wurde mit der Neuauflage weitgehend beibehalten. Beginnend mit Fragen der Krisenvorsorge und -vorerkennung über allgemeine Probleme der internen und externen Sanierung, etwaige steuerrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer breiten Darstellung des Insolvenzrechts befassen sich die Autoren, die überwiegend rechtsberatend und daher praxisnah tätig sind, sehr aktuell und umfassend mit der Materie. Das Buch ist in der lückenlosen und tadelfreien Auswertung von Rechtsprechung und Literatur weitestgehend auf dem Stand September 2022, wobei auch noch das Ende Oktober 2022 verabschiedete „Sanierungs- und insolvenzrechtliche Krisenabmilderungsgesetz“ (SanInsKG) berücksichtigt werden konnte, desgleichen das zum 1.1.2024 in Kraft tretende „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“ (MoPeG), das ebenfalls Einfluss auf das GmbH-Recht haben wird. Eigenverwaltung und Schutzschirmverfahren stehen ebenso im Fokus der Erläuterungen, gleich-